

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 6. März 1987

30. Stück

75. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Führung von Verwendungsbezeichnungen
76. Verordnung: Leistungsstipendien für das Sommersemester 1987
77. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 20 Schilling „Erzbischof Johann Ernst Graf Thun“

75. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 14. Feber 1987, mit der die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 16. Feber 1983 betreffend die Führung von Verwendungsbezeichnungen geändert wird

Auf Grund des § 137 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 16. Feber 1983 betreffend die Führung von Verwendungsbezeichnungen, BGBl. Nr. 114, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Feber 1986, BGBl. Nr. 103, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Der Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten, die Sektionsleiter und — sofern die in der Folge Genannten zumindest Beamte der Dkl. VIII sind — der Chef des Protokolls, der Direktor der Diplomatischen Akademie, die Leiter des Kabinetts des Bundesministers, des Völkerrechtsbüros, des Generalinspektorates, die Ständigen Vertreter bei den in Österreich ansässigen internationalen Organisationen und der Sonderberater des Bundespräsidenten in internationalen Angelegenheiten haben die Verwendungsbezeichnung „Botschafter“ zu führen. Der Exekutivsekretär und der stellvertretende Exekutivsekretär des Wiener Treffens der Teilnehmerstaaten der KSZE haben während der Dauer des Treffens die Verwendungsbezeichnung „ao. und bev. Botschafter“ zu führen.“

2. § 3 lautet:

„§ 3. Die Abteilungsleiter, die Leiter von Organisationseinheiten, die Abteilungen gleichzuhalten sind, und — sofern die in der Folge Genannten zumindest Beamte der VII. Dkl. sind — der stellvertretende Chef des Protokolls, der stellvertretende Direktor der Diplomatischen Akademie, die stellvertretenden Leiter des Kabinetts des Bundesministers, der Pressesprecher des Bundesministers

und die stellvertretenden Leiter des Generalinspektorates und des Völkerrechtsbüros haben die Verwendungsbezeichnung „Gesandter“ zu führen.“

3. Zusätzlich zu den Abschnitten „Verwendung im Inland“ und „Verwendung bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland“ wird ein eigener Abschnitt (§ 12) eingefügt, dessen Überschrift lautet:

„Verwendung im Inland oder Ausland als Delegationsleiter im Rahmen internationaler Konferenzen oder Verhandlungen“.

4. § 12 lautet:

„§ 12. Beamten im Sinne des § 1 Abs. 1, die der Dkl. VIII angehören und im Rahmen internationaler Konferenzen oder Verhandlungen im In- oder Ausland als Delegationsleiter verwendet werden, kann für die Dauer und ausschließlich für die Zwecke der Konferenz oder Verhandlungen die Verwendungsbezeichnung „Botschafter“ verliehen werden, wenn die Rücksichtnahme auf eine bestehende internationale Übung und die Bedeutung der Konferenz oder Verhandlungen dies erfordert.“

5. Die bisherigen §§ 12 und 13 erhalten die Bezeichnungen § 13 und § 14.

Mock

76. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. Feber 1986 über Leistungsstipendien für das Sommersemester 1987

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984 und BGBl. Nr. 361/1985 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Im Kalenderjahr 1986 wurden für die Gewährung von Studienbeihilfen 597 609 300 S aufgewendet. Für die Zuerkennung von Leistungsstipendien ist daher insgesamt ein Betrag von 14 940 000 S zur

Verfügung zu stellen. Nach der Zahl der im Studienjahr 1985/86 erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Staatsbürger entfallen somit auf nachstehend angeführte Anstalten folgende Budgetmittel:

	Schilling		Schilling
1. Universität Wien	5 052 500	5. Technische Universität Wien ..	953 600
davon entfallen auf die		davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische		Fakultät für Raumplanung und	
Fakultät	107 900	Architektur	161 700
Evangelisch-Theologische		Fakultät für Bauingenieurwesen	82 600
Fakultät	43 800	Fakultät für Maschinenbau	112 900
Rechtswissenschaftliche Fakul-		Fakultät für Elektrotechnik	227 400
tät	1 226 500	Technisch-Naturwissenschaftli-	
Sozial- und Wirtschaftswissen-		che Fakultät	369 000
schaftliche Fakultät	183 600		
Medizinische Fakultät	1 368 000	6. Technische Universität Graz ...	550 900
Grund- und Integrativwissen-		davon entfallen auf die	
schaftliche Fakultät	628 400	Fakultät für Architektur	69 100
Geisteswissenschaftliche Fakul-		Fakultät für Bauingenieurwesen	114 600
tät	909 800	Fakultät für Maschinenbau	133 100
Formal- und Naturwissen-		Fakultät für Elektrotechnik	128 000
schaftl. Fakultät	584 600	Technisch-Naturwissenschaftli-	
		che Fakultät	106 100
2. Universität Graz	2 001 600	7. Montanuniversität Leoben	134 800
davon entfallen auf die		8. Universität für Bodenkultur	
Katholisch-Theologische		Wien	402 700
Fakultät	47 200	9. Veterinärmedizinische Univer-	
Rechtswissenschaftliche Fakul-		sität Wien	242 600
tät	355 500	10. Wirtschaftsuniversität Wien ...	1 036 100
Sozial- und Wirtschaftswissen-		11. Universität Linz	763 100
schaftl. Fakultät	220 700	davon entfallen auf die	
Medizinische Fakultät	502 100	Rechtswissenschaftliche Fakul-	
Geisteswissenschaftliche Fakul-		tät	176 900
tät	579 600	Sozial- und Wirtschaftswissen-	
Naturwissenschaftliche Fakultät	296 500	schaftliche Fakultät	448 100
		Technisch-Naturwissenschaftli-	
3. Universität Innsbruck	1 632 400	che Fakultät	138 100
davon entfallen auf die		12. Universität für Bildungswis-	
Katholisch-Theologische		sensch. Klagenfurt	298 200
Fakultät	80 900	13. Akademie der bildenden Kün-	
Rechtswissenschaftliche Fakul-		ste Wien	48 900
tät	183 600	14. Hochschule für angewandte	
Sozial- und Wirtschaftswissen-		Kunst Wien	106 100
schaftliche Fakultät	274 600	15. Hochschule für Musik und dar-	
Medizinische Fakultät	338 600	stellende Kunst Wien	326 800
Geisteswissenschaftliche Fakul-		16. Hochschule für Musik und dar-	
tät	350 400	stellende Kunst „Mozarteum“	
Naturwissenschaftliche Fakultät	294 800	Salzburg	170 200
Fakultät für Bauingenieurwesen		17. Hochschule für Musik und dar-	
und Architektur	109 500	stellende Kunst Graz	183 600
		18. Hochschule für künstlerische	
4. Universität Salzburg	906 400	und industrielle Gestaltung	
davon entfallen auf die		Linz	53 900
Katholisch-Theologische		19. Katholisch-Theologische	
Fakultät	65 700	Hochschule der Diözese Linz ..	42 100
Rechtswissenschaftliche Fakul-		20. Philosophisch-Theologische	
tät	208 900	Hochschule der Diözese	
Geisteswissenschaftliche Fakul-		St. Pölten	13 500
tät	431 300		
Naturwissenschaftliche Fakultät	200 500		

	Schilling
21. Philosophisch-Theologische Hochschule Stift Heiligenkreuz	10 000
22. Philosophisch-Theologische Hochschule St. Gabriel	10 000

Tuppy

77. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 20. Feber 1987 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 20 Schilling „Erzbischof Johann Ernst Graf Thun“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Ab dem 17. März 1987 werden Scheidemünzen zu 20 Schilling „Erzbischof Johann Ernst Graf Thun“ ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 920 Tausendteilen Kupfer, 60 Tausendteilen Aluminium und 20 Tausendteilen Nickel herzustellen.

Der Durchmesser der Münze hat 27,7 mm, ihr Stückgewicht 8 g zu betragen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite der Münze hat in einem quadratischen Feld mit stumpfen Ecken auf vertieftem blanken Grund die Zahl „20“ und darunter das Wort „SCHILLING“ sowie das Prägejahr „1987“ mit in der Mitte der Jahreszahl angeordnetem Bindenschild zu zeigen. Die Umschrift hat „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu lauten.

(2) Die andere Seite der Münze hat das Wahlsiegel des Erzbischofs, bestehend aus dem Siegel des Erzbischofs, links das Wappentier Salzburgs, rechts das Wappentier der Familie Thun, darüber ein Kreuz und einen Bischofshut mit je sechs Quasten beiderseits, den Wahlspruch „IN DOMINO CONFIDO“, die Inschrift „ERZBISCHOF JOHANN ERNST GRAF THUN“ und „SALZBURG“ sowie die Jahreszahlen „1687“, „1709“ und „1987“ zu zeigen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat 19 Punkte aufzuweisen.



Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.